

die ihm bekannten Umstände auch richtig wertet und die Vortat auf Grund dessen als Verbrechen einschätzt. Maßgebend ist nur der Nachweis der für diese Einschätzung dem Täter bekannten Umstände, z. B. der Nachweis, daß der Täter wußte, daß der begünstigte Dieb bereits mehrfach wegen Diebstahls mit Freiheitsstrafe vorbestraft ist, daß der begünstigte Brandstifter durch seine Tat den Tod eines Menschen mit verursachte usw.

Die **des Vorteils wegen vorgenommene Begünstigung** ist ebenfalls ein erschwerender Umstand.

8. Wurde die persönliche Begünstigung einem nahen Angehörigen (§ 226 Abs. 2) gewährt, so ist von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abzusehen (**Abs. 3**) Das gilt für alle Delikte. Umfaßt die Tat neben der persönlichen auch die sachliche Begünstigung, findet Abs. 3 keine Anwendung.

9. Auch für den Begünstiger kann sich eine Pflicht zum Schadenersatz — in der Regel gesamtschuldnerisch mit dem Begünstigten — ergeben (OG-Urteil vom 30.10. 1975/2 b Ust 16/75).

§234

Hehlerei

(1) Wer seines Vorteils wegen Gegenstände, von denen er weiß oder von denen er nach den ihm bekannten Umständen annehmen muß, daß sie durch eine mit Strafe bedrohte Handlung erlangt sind, erwirbt, in sonstiger Weise an sich bringt oder seines Vorteils wegen beim Absatz solcher Sachen mitwirkt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Hat der Täter die Straftat wiederholt oder mit anderen gemeinschaftlich begangen oder sind ihm die Umstände bekannt, nach denen die Vortat als Verbrechen zu beurteilen ist, wird er mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

1. Diese Bestimmung sichert die Tätigkeit der Strafverfolgungsorgane. Gleichzeitig schützt sie das sozialistische und das persönliche Eigentum sowie die Volkswirtschaft vor kriminellen Angriffen (vgl. NJ 1973/22, S. 678, OG-Urteil vom 15.1. 1976/2 b Zst 37/75).

Wegen Hehlerei ist strafrechtlich verantwortlich, wer

- Sachen erwirbt,
- Sachen in sonstiger Weise an sich bringt,
- am Absatz von Sachen mitwirkt, obwohl er weiß oder nach den ihm bekannten Umständen annehmen muß, daß sie durch eine strafbare Handlung erlangt wurden. Der Täter muß also von der strafbaren Handlung des Vortäters

wissen, oder er muß die Umstände kennen, die zu dem entsprechenden Schluß zwingen.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus.

2. **Erwerben** ist eine besondere Form des Ansichbringens. Es besteht in der Erlangung der tatsächlichen Verfügungsbzw. Mitverfügungsgewalt über eine Sache. Der Abschluß eines Kaufvertrages allein ist deshalb noch kein Erwerben.

Ansichbringen einer Sache ist gleichbedeutend mit Erlangen der Sache im tatsächlichen Sinne, auch wenn nur zum sofortigen Verzehr. Allein das Wissen um eine Aufbewahrung gestohlener